

Öffentliche Bekanntmachung der

**Haushaltssatzung  
der Kolpingstadt Kerpen für das Jahr 2015**

**1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Kerpen mit Beschluss vom 29.07.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf	152.812.981 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	171.846.084 €

im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	145.895.123 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	157.812.259 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.177.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.565.830 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.476.870 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.411.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.388.530 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 2.268.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 19.033.103 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550 v. H.
2. Gewerbesteuer	500 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2025 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

1. Stellenplan  
Die im Stellenplan ausgewiesenen KU-Stellen werden umgewandelt, wenn die Stellen neu besetzt werden.
2. Generelle Deckungsvermerke für Ausgaben gem. § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land NRW (GemHVO NRW)
  - 2.1 Die in den Teilergebnisplänen der Produktgruppen festgesetzten Aufwendungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.  
Ausnahmen hiervon sind:
    - a) zahlungsunwirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden,
    - b) Personalaufwendungen, Kontengruppe 50;
    - c) Personalnebenausgaben, Konten 54;
    - d) Innere Verrechnungen, Konten 48 und 58;
    - e) 521-524
 Die unter b), c) und e) aufgeführten Positionen sind produktgruppenübergreifend gegenseitig deckungsfähig.  
Gleiches gilt für die entsprechenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in den Teilfinanzplänen.
  - 2.2 Die in den Teilfinanzplänen festgesetzten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden jeweils innerhalb der Produktgruppe als gegenseitig deckungsfähig erklärt. Dies gilt entsprechend für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen.
3. Generelle Zweckbindung von Einnahmen gem. § 21 Abs. 2 GemHVO NRW.
  - 3.1 In den Teilergebnisplänen berechnete Mehrerträge zu Mehraufwendungen innerhalb der gleichen Produktgruppe, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann. Gleiches gilt für Mehreinzahlungen und Mehrausgaben aus lfd. Verwaltungstätigkeit im entsprechenden Teilfinanzplan.
  - 3.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigten zu Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.
4. Mittelbereitstellungen nach Ziff. 2 und 3 dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der betroffenen Produktgruppe bzw. des Gesamthaushaltes führen.

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 30.07.2015 angezeigt worden.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 31.07.2015 erteilt worden. Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist hiervon erfasst.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen ab sofort zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses auf den 31.12.2016 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus Kerpen, Zimmer 141, öffentlich aus und sind unter der Adresse [www.stadt-kerpen.de](http://www.stadt-kerpen.de) im Internet verfügbar.

Kerpen, den 31. Juli 2015

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin